



Rhein-Kreis Neuss

Der Landrat

als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Rhein-Kreis Neuss · 41513 Grevenbroich

FDP Grevenbroich
z.Hd. Herrn Schumacher
Am Hammerwerk 13
41515 Grevenbroich

Name des Amtes
Kommunalaufsicht

Name der Sachbearbeiterin
Frau Wegener
Lindenstr. 2
41515 Grevenbroich
Zimmer 1.08

Telefon 02181 601-1503
Telefax 02181 601-81503
Sabine.wegener@rhein-kreis-neuss.de

Aktenzeichen: 015
(bitte immer angeben)

27.07.2018

Überprüfung der neuen 30er Zonen

hier: Ihr Schreiben vom 22.06.2018

Sehr geehrter Herr Schumacher,

Ihr o.g. Schreiben habe ich zur Kenntnis genommen und möchte Ihnen folgendes dazu mitteilen:

Mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) vom 22.05.2017 wurde u.a. die bundeseinheitliche Anwendung der Anordnung von Tempo 30 an innerörtlichen Bundes-, Landes- und Kreisstraßen und weiteren Vorfahrtstraßen im Nahbereich sozialer Einrichtungen im Nachgang zur StVO-Novelle aus dem Jahr 2016 geregelt.

Dadurch ist nun eine erleichterte streckenbezogene Anordnung von 30 km/h an innerörtlich klassifizierten Straßen im unmittelbaren Bereich vor Kindergärten, -tagesstätten, -krippen, -horten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen für geistig oder körperlich behinderte Menschen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern möglich.

Jedoch wurde dabei das Regel-Ausnahme-Verhältnis bei den Anordnungsvoraussetzungen umgekehrt, so dass Tempo 30 in den o.g. Fällen künftig der Regelfall ist und evtl. Abweichungen hiervon zu begründen sind.

Mit der Änderung ist jedoch kein Automatismus verbunden, dass Tempo 30 vor solchen Einrichtungen stets anzuordnen ist. Es ist weiterhin eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen und verkehrlichen Gegebenheiten erforderlich.

Dabei sind z.B. vorhandenen Sicherheitseinrichtungen und Querungshilfen, wie Fußgängersignalanlagen usw., zu berücksichtigen. Ebenso, dass das Hauptverkehrsstraßennetz auf das zügige Vorankommen im Straßennetz ausgelegt ist. Auch ist die streckenbezogene Anordnung so zu wählen, dass die Beschränkung für alle Verkehrsteilnehmer einsichtig bleibt und bevorrechtigte Wege/Überquerungen im Umfeld sinnvoll einbezogen werden.

Ferner sollte sich die Einrichtung einer streckenbezogenen Geschwindigkeitsbegrenzung in erster Linie auf die tatsächlich benutzten Eingänge erstrecken, wobei andere relevante Bereiche, wie etwa Nebeneingänge zu z. B. Turnhallen, in die Gesamtbetrachtung mit einzubeziehen sind.

Konto Sparkasse Neuss | IBAN DE17 3055 0000 0000 1206 00 | BIC WELADEDN

Internet www.rhein-kreis-neuss.de | info@rhein-kreis-neuss.de

Telefonzentrale Grevenbroich 02181 601-0 | Telefax 02181 601-1330

Bürgerservicecenter Neuss 02131 928-1000 | Telefax 02131 928-1330

rhein
kreis
neuss

Stellt sich bei der Einzelfallprüfung heraus, dass durch die Anordnung einer streckenbezogenen Geschwindigkeitsbegrenzung ein zusätzlicher Sicherheitsgewinn zu erwarten ist, sollte von dieser Möglichkeit dann auch Gebrauch gemacht werden. Jedoch ist dabei die Anordnung, soweit möglich, auf die Öffnungszeiten zu beschränken, was die Einsichtigkeit der Beschränkung und die Akzeptanz der Anordnung erhöht. Dies gilt insbesondere für den Schülerverkehr.

Aus der nun vorliegenden Stellungnahme der Stadt Grevenbroich sind die Gründe für die Einführung der 30 er Zone nicht nachvollziehbar. Meiner Ansicht nach entspricht dies auch nicht den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift und die dem Erlass zugrunde liegenden Maßgaben.

Da jedoch diesbezüglich aktuell eine Klage in dieser Angelegenheit gegen die Stadt Grevenbroich beim Verwaltungsgericht Düsseldorf anhängig ist, wird der Sachverhalt vom Gericht geprüft.

Ich bitte daher um Ihr Verständnis, dass ich die Entscheidung des Gerichtes abwarte.

Bedauerlich ist ebenfalls, dass die Ratsmitglieder anscheinend nicht ausführlich von der Verwaltung der Stadt Grevenbroich informiert wurden.

Mit freundlichen Grüßen



Petrauschke